

Satzungen

des

Tennisclub Lindau 1930 e.V.

Satzungen des Tennisclub Lindau 1930 e.V.

§ 1

Der Tennisclub Lindau 1930 e.V. hat seinen Sitz in Lindau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lindau eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des sportlichen Tennisspielens, sowie der Geselligkeit. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Er ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und des Deutschen Tennisbundes.

§ 3

Der Club hat:

a) ordentliche, b) fördernde, c) Ehren-, d) Jugendmitglieder. Ordentliches Mitglied kann, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion oder Parteizugehörigkeit werden, wer unbescholtenen Rufes ist und das 18. Lebensjahr überschritten hat.

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen, sowie der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von allen Beitragszahlungen befreit.

Fördernde Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen. Wählbar in den Vorstand sind nur Volljährige, in den Vereinsausschuss alle Mitglieder.

Mitglieder unter 18 Jahren werden als Jugendmitglieder geführt. Sie haben kein Wahlrecht. Alle Mitglieder haben die aus den Satzungen und dem Zweck des Clubs sich ergebenden Pflichten zu erfüllen und die Beiträge gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung zu entrichten. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar der Satzung.

§ 4

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vereinsausschuss. Bei einer eventuellen Ablehnung des Gesuches erfolgt keine Bekanntgabe des Grundes an den Antragsteller.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss wegen:

- a) groben Verstoßes gegen die Vereinsdisziplin,
- b) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) groben Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft und
- d) Nichtbezahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

14 Tage vor Beschlussfassung durch den Ausschuss sind dem betroffenen Mitglied, die gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen schriftlich bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich in der Beschlussfassenden Sitzung zu verteidigen oder durch eine Person seines Vertrauens vertreten zu lassen.

Der Ausgeschlossene verliert seine Rechte und alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es steht ihm das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, bei der er sich durch ein Mitglied vertreten lassen kann. Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Stimmzettel.

§ 6

Die Höhe und die Abstufung der Beiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

Sie kann auch die Erhebung der Umlagen beschließen.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat spätestens 3 Monat vor Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne. Ausgaben dürfen nur für sportliche, kulturelle und gesellige Zwecke erfolgen.

Zur Willensbildung, die den Club in der Höhe von 0 bis €15.350,-- belasten, ist die Zustimmung der Vorstandschaft und darüber hinaus, die der Versammlung erforderlich.

Zahlungen über €2.556,-- müssen dem

1.Vorsitzenden/Präsident, in seiner Vertretung vom

2.Vorsitzenden/Vizepräsident und vom Schatzmeister gemeinsam veranlasst werden.

§ 7

Die Vereinsleitung wird auf jeweils zwei Jahre gewählt. In die Vereinsleitung teilen sich der Vorstand und der Ausschuss.

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden - Präsident
- 2. Vorsitzenden - Vizepräsident
- Ehrenvorsitzenden - Ehrenpräsident

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem

- Vorstand
- Schatzmeister
- Kassier- und Hallenwart
- Sportwart
- Jugendwart
- Schrift- und Pressewart
- Liegenschaftswart
- Vergnügungswart.

Die Übernahme mehrerer dieser Posten durch eine Person ist statthaft. Alle Posten sind Ehrenämter. Die mit einem dieser

Ehrenämter Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Ausgaben.

Der 1. Vorsitzende/Präsident und 2. Vorsitzende/Vizepräsident vertreten den Club i.S. des § 26 BGB und zwar nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vor allen Behörden in allen Rechtsangelegenheiten, mit der ausdrücklichen Ermächtigung zum Empfang von Geld und Geldeswert und zur Aufstellung eines Bevollmächtigten.

Der 2. Vorsitzende/Vizepräsident leitet den Club in Abwesenheit und nach Weisungen des 1. Vorsitzenden.

Der Schatzmeister ist für die Finanzen des Vereins zuständig, stellt den Haushaltsplan auf und überwacht dessen Einhaltung.

Der Kassier- und Hallenwart erledigt die Kassengeschäfte für Freianlage und Halle nach Weisungen des Schatzmeisters.

Der Sportwart ist für den gesamten Sportbetrieb verantwortlich.

Der Jugendwart betreut die gesamte Jugendabteilung.

Der Vergnügungswart organisiert die geselligen Veranstaltungen.

Der Schrift- und Pressewart führt die Niederschriften bei Versammlungen und Ausschusssitzungen und betreut die Bücher und Zeitschriften des Clubs. Er ist außerdem für die Pressearbeit des Clubs zuständig.

Der Liegenschaftswart betreut die gesamte Anlage incl. der Geräte.

Der Ausschuss ist berechtigt, alle dringenden Vereinsangelegenheiten unmittelbar zu erledigen, hat jedoch nötigenfalls nachträglich die Zustimmung der Versammlung einzuholen. Er hat ferner

1. Die Versammlung zu berufen und die Tagesordnung dafür zu festzusetzen

2. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden

3. über die Achtung der Satzungen zu wachen und für die Einhaltung der Haus-, Platz- und Spielordnung Sorge zu tragen

4. alljährlich der Hauptversammlung Rechenschaftsbericht zu erstatten

5. in allen streitigen Fällen unter den Mitgliedern das Schiedsgericht auszuüben

6. Ehrungen für besonders verdiente oder langjährige, d.h. mehr als 25jährige Mitgliedschaften vorzunehmen.

Sitzungen des Ausschusses sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ausschussmitglieder haben vor Niederlegung ihres Amtes, dem Ausschuss Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Ausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zu nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl folgt.

§ 8

Die Hauptversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. In jedem Falle wird sie vom Ausschuss einberufen. Die ordentliche Hauptversammlung tritt regelmäßig einmal im Jahr, und zwar im 1. Quartal zusammen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist der Vorstand und der Ausschuss berechtigt, sobald ihm das geboten erscheint. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe und durch Unterschrift beantragt. Zeit und Ort der Versammlung sowie Tagesordnung sind den Mitgliedern 14 Tage im Voraus in der örtlichen Presse (Lindauer Zeitung) bekannt zu geben.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) schriftlich einzureichen.

§ 9

Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören:

1. Entgegennahmen der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Ausschussmitglieder,
2. Entlastung und Neuwahl von Vorstand und Ausschuss,
3. Wahl von zwei Kassenprüfern,
4. Genehmigung des Haushaltsplanes,
5. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
6. Festlegung der Beiträge und ggf. der Umlagen,
7. Änderung der Satzungen,
8. Auflösung des Clubs

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Wahl des Vorsitzenden und des Ausschusses hat mittels Stimmzettel oder bei einmütiger Zustimmung durch Zuruf und Handaufheben zu erfolgen. In der Hauptversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie im Voraus schriftlich die Annahme, einer auf sie fallenden Wahl zugesagt haben.

§ 10

Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, außer bei Beschlussfassung über Satzungsänderung oder über die Auflösung des Clubs. In diesen Fällen ist die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen ist durch den Bayerischen Landes-

Sportverband solange zu verwalten, bis die Bildung eines neuen Vereins, der den angeführten Satzungen entspricht, erfolgt.

§ 12

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Bayerischen Landssportverband und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstandschaft